

# NONPROFITRECHT AKTUELL



*Stefan Winheller*

## WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society of  
Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

*Stefan Winheller*  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,*  
*LL.M. Tax (USA)*

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Vereinfachtes Spenden zur Unterstützung der Opfer der Naturkatastrophe in Japan*

Das BMF regelt in einem aktuellen Schreiben die steuerliche Unterstützung von Hilfen an die Opfer der Erd- und Seebebenkatastrophe in Japan. Im Wesentlichen gelten die gleichen Regeln, die auch bereits zur Unterstützung der Erdbebenopfer in Haiti (*Nonprofitrecht aktuell* 03/2010) und der Flutopfer in Pakistan (*Nonprofitrecht aktuell* 8/2010) zur Anwendung kamen. Die Sonderregelungen greifen vom 11.03. bis zum 31.12.2011.

#### Betriebsausgabenabzug

Zuwendungen von Unternehmen sind nach Sponsoring-Grundsätzen vollständig als Betriebsausgaben abziehbar, wenn das Unternehmen mit seiner Unterstützung wirbt oder auf sie in sonstiger Weise öffentlichkeitswirksam hinweist. Zuwendungen an geschädigte Geschäftspartner in Japan zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung sind ebenfalls vollständig abziehbar, unabhängig von irgendwelchen aktuellen oder künftigen Gegenleistungen. Schließlich werden aus Billigkeitsgründen generell alle Zuwendungen

aus dem Betriebsvermögen an geschädigte Personen, die nicht lediglich in Geld bestehen, zum Abzug zugelassen.

#### Zuwendungen an Arbeitnehmer

Lässt ein Arbeitgeber einem von der Naturkatastrophe und ihren Folgen selbst oder familiär betroffenen Arbeitnehmer eine finanzielle Unterstützung in Form von direkten Zuwendungen oder Darlehen zukommen, sind sowohl der zusätzliche Lohn wie der Verzicht auf eine Verzinsung für den Arbeitnehmer einkommensteuerfrei. Entsprechende Zuwen-

dungen sind jedoch im Lohnkonto zu dokumentieren. Aus der Steuerfreiheit folgt auch die Beitragsfreiheit im Rahmen der Sozialversicherung.

#### Arbeitslohnspenden

Verzichtet ein Arbeitnehmer umgekehrt gegenüber seinem Arbeitgeber auf einen Teil seines Gehalts oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens aus Vereinbarungen zur flexiblen Arbeitszeit zu Gunsten betroffener Kollegen innerhalb desselben Konzerns oder zu Gunsten einer Spendenorganisation, bleiben diese Gehaltsbestandteile im Rahmen der Einkommensteuer außer Ansatz und werden in der Lohnsteuerbescheinigung nicht aufgeführt. Die Gehaltsbestandteile sind jedoch im Lohnkonto zu dokumentieren und können bei der Einkommensteuererklärung nicht erneut als Spenden abgezogen werden. Im Ergebnis mindern Arbeitslohnspenden damit die Steuerschuld, ohne dass jedoch die gewöhnlichen Spendenhöchstbeträge Anwendung finden.

Arbeitslohnspenden ins Ausland sind allerdings nicht auch von der Sozialversicherungspflicht freigestellt. Für den Gehaltsverzicht zu Gunsten ausländischer Opfer sind – im Gegensatz zum inländischen Katastrophenfall (nach § 1 Abs. 1 Nr. 11 Sozialversicherungsentgeltverordnung) – Sozialabgaben sowohl von Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerseite zu entrichten. Anlässlich der Tsunami-Katastrophe von 2004 war dies noch anders geregelt worden (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 Arbeitsentgeltverordnung a.F.).

#### Spendenaktionen

Für Spenden auf Sonderkonten öffentlicher Einrichtungen und der Wohlfahrtsverbände gilt der vereinfachte Spendennachweis (z.B. Kontoauszug). Gleiches gilt für entsprechende Einzahlungen auf sonstige Konten dieser Einrichtungen, die bis zum 30.03.2011 erfolgten.

Gemeinnützige Einrichtungen, die satzungsmäßig nicht mildtätige Zwecke verfolgen oder deren eigentlicher Förderzweck aus sonstigen Gründen nicht die Unterstützung der Opfer in Japan deckt, können dennoch Spendenaktionen für Japan durchführen, solange sie die Einnahmen an eine berechnete Organisation weiterleiten. Auf die Sonderaktion ist in der Spendenbescheinigung hinzuweisen. Selbst nicht als gemeinnützig anerkannte Organisationen dürfen entsprechende Spenden sammeln, wenn sie diese auf einem Treuhandkonto verwalten und über die Weiterleitung Buch führen. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen ist in diesen Fällen dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Gesamtsumme zu übergeben. In bestimmten Situationen ist auch ein vereinfachter Spendennachweis möglich.

**HINWEIS:** Aktuell ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehen, die dargestellte Behandlung von Spendenaktionen im Fall von Katastrophenfällen für die Zukunft in § 50 EStDV all-gemeingültig neu zu regeln. Künftig bedürfte es damit nicht mehr der wiederholenden Feststellung durch ein BMF-Schreiben in jedem einzelnen Katastrophenfall. Dem Gesetzgeber sollte im Laufe des Verfahrens allerdings noch auffallen, dass ihm in der Begründung der Änderungen der EStDV ein Schreibfehler unterlaufen ist („EStG“ statt richtigerweise „EStDV“, vgl. BT-Drs. 17/5125, S. 73 ganz unten).



BMF, Schreiben v. 24.03.2011, Az. IV C 4 - S 2223/07/0015:005.

## ***Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte erhöhen künftig nicht mehr den Spendenhöchstbetrag***

**Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 sieht vor, abgeltend besteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen künftig nicht mehr auf Antrag bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages zu berücksichtigen (vgl. schon *Nonprofitrecht aktuell 1/2011*). Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die zugehörige Antwort der Bundesregierung lassen nun erkennen, dass der Entwurf bald Gesetz werden dürfte. Die Kritik aus dem Nonprofit-Sektor stieß in Berlin auf taube Ohren.**

#### Hintergrund

Spenden können bei der persönlichen Einkommensteuer-Veranlagung grundsätzlich bis zu einer Höhe von maximal 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich abgezogen werden. Seit Einführung der Abgeltungssteuer werden Kapitaleinkünfte (Aktiengewinne, Dividendenausschüttungen, Zinseinnahmen) auf Antrag in die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte miteinbezogen. Diese Möglichkeit entfällt nun wohl gänzlich. Mit 25% und abgeltender Wirkung besteuerte Kapitaleinkünfte werden damit künftig bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages außer Acht bleiben.

#### Folgen

Insbesondere Spender mit hohen Kapitaleinkünften neben ihren sonstigen Einkünften werden dadurch benachteiligt. Deren Kapitaleinkünfte können künftig nicht mehr dazu beitragen, den Betrag des zulässigen Spendenabzugs zu erhöhen und damit die Einkommensteuerbelastung der sonstigen Einkünfte zu mindern. Gerade Großspendern mit erheblichem Kapitalvermögen, für die sich das Spenden im Rahmen der Abgeltungsbesteuerung schon bisher nicht auswirkt, wird nun auch noch die steuerliche Anreizwirkung im Übrigen genommen.

In bestimmten Fällen ist solchen Spendern künftig zur antragsmäßigen Wahl der tariflichen Einkommensbesteuerung auch für ihre Kapitaleinkünfte zu raten. Damit werden diese bei der Berechnung des Spendenhöchstbetrages wieder voll berücksichtigt. Andererseits sieht sich der Steuerpflichtige dann dem allgemeinen progressiven Einkommensteuersatz ausgesetzt. In Einzelfällen kann allerdings die volle Berücksichtigung aller Spenden zu einer geringeren effektiven Steuerbelastung führen. Gemeinnützige Organisationen sollten betroffenen (Groß-) Spendern daher eine Vergleichsberechnung durch einen steuerlichen Berater empfehlen.

**HINWEIS:** In der letzten Legislaturperiode hatte der Bundesrat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Unternehmenssteuerreform 2008 bereits eine entsprechende Streichung der Berücksichtigung von Kapitaleinkünften vorgeschlagen. Damals allerdings hatte die Bundesregierung ein solches Vorhaben noch mit der Begründung abgelehnt, die Nichtberücksichtigung verstoße gegen das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (vgl. BT-Drs. 16/5377, S. 25). Werden die aktuellen Steuerpläne endgültig umgesetzt, ist das zumindest kein Zeugnis für die Standhaftigkeit der Bundesregierung. Betroffenen Spen-

dem ist zu raten, geplante Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen vorzuziehen und noch 2011 zu leisten, um diese vermutlich letztmalig in voller Höhe steuerwirksam zum Abzug zu bringen.



Bundesrat, Stellungnahme zum Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 v. 18.03.2011, BR-Drs. 54/11/Beschluss.



Bundesregierung, Gegenäußerung v. 23.03.2011, BT-Drs. 17/5196.

## Umsatzsteuerfreiheit von Integrationskursen

Das BMF weist darauf hin, dass Integrationskurse, die von einem vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Kursträger erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit sind. Für gemeinnützige Organisationen im Bereich der Bildungsförderung, der Unterstützung Verfolgter oder der Völkerverständigung so

**wie für mildtätige Organisationen ist dies ein Fingerzeig zu weiteren Möglichkeiten der Zweckverwirklichung.**

Nach § 43 AufenthG dienen Integrationskurse der Vermittlung von Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte in Deutschland an aufenthaltsberechtigte Ausländer. Gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen mit entsprechendem Angebot ist daher zu einem Antrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu raten, da dessen Zulassung Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist, zugleich aber auch dazu führt, dass die relevante Zielgruppe über das Angebot der Organisation informiert wird.

Eine Zulassung setzt die Zuverlässigkeit des Anbieters, dessen Leistungsfähigkeit sowie ein Verfahren zur Qualitätssicherung des Kursangebotes voraus. Hierzu sind Angaben über die Beteiligten, deren fachliche Eignung, den Einsatz lizenzierter Prüfer, die Durchführung von Prüfungen sowie Lehrpläne und Evaluationsprozesse vorzulegen. Die Zulassung erfolgt durch eine Bewertungskommission und gilt längstens für drei Jahre.



BMF, Schreiben v. 03.03.2011, Az. IV D 3 - S 7180/10/10001.

## STIFTUNGSRECHT

### Zuwendungen in Gefahr – nichteheliche Kinder erben rückwirkend!

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verstieß Deutschland durch die erbrechtliche Ungleichbehandlung nichtehelicher Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, gegen europäische Menschenrechte. Für Erbfälle nach dem 28.05.2009 wird daher betroffenen Abkömmlingen nun gesetzlich ein rückwirkendes Erbrecht eingeräumt. Insbesondere durch Errichtung von Todes wegen zu Erben eingesetzte Stiftungen können sich so nachträglichen Pflichtteilsansprüchen ausgesetzt sehen.

Mit Urteil vom 28.05.2009 stellte der EGMR fest, dass der erbrechtliche Ausschluss von vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kindern gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstößt. Der deutsche Gesetzgeber geht davon aus, dass bisher berechnete Erben seitdem nicht mehr auf den Ausschluss der nichtehelichen Abkömmlinge vertrauen konnten. Daher sei die rückwirkende Erbstellung dieser Abkömmlinge ab dem 29.05.2009 verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Für nichteheliche Kinder, die vor dem 01.07.1949 geboren wurden, entstehen damit in Erbfällen ab dem 29.05.2009 nachträgliche Pflichtteilsansprüche. Bei einer Einsetzung zum Erben können sich diese Pflichtteilsansprüche auch gegen durch Erblasser errichtete oder bedachte Stiftungen richten. Zugleich sind Pflichtteilsansprüche erblich, so dass auch Nachkommen der übergebenen nichtehelichen Kinder diese geltend machen können.

**HINWEIS:** Obgleich der betroffene Personenkreis recht begrenzt erscheint (wenigstens ca. 80-jährige Erblasser mit nichtehelichem Kind, welches vor dem 01.07.1949 geboren wurde, Erbfall nach dem 28.05.2009) hat die gesetzliche Neuregelung weitreichende Folgen hinsichtlich erfolgter

Zuwendungen an Stiftungen. Betroffen sind primär von Todes wegen als Erben eingesetzte Stiftungen, vor allem, wenn der Stifter keine weiteren Nachfahren hatte. Der Pflichtteilsanspruch kann in diesen Fällen bis zur Hälfte des Stiftungsstammvermögens betragen. Doch auch bei einer Einsetzung als Miterbe oder Vermächtnisnehmer hat die Stiftung unter Umständen einen Teil der Pflichtteilslast zu tragen. Schließlich kommt den übergebenen Erben auch ein so genannter Pflichtteilsergänzungsanspruch zu, mit dem sie Zustiftungen der letzten 10 Jahre zumindest zum Teil wieder herausverlangen können.



Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder v. 14.10.2010, BT-Drs. 17/3305.



Bundestag, Gesetzesbeschluss v. 24.02.2011, BR-Drs. 104/11.

## Steuerrechtlicher Informationsaustausch verbessert – Abschied von der österreichischen Privatstiftung?

Am 29.12.2010 wurde ein Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich (DBA Österreich) unterzeichnet. Es beschneidet das österreichische Bankgeheimnis in Bezug auf die seit Jahren bei deutschen Steuerpflichtigen sehr beliebte Privatstiftung österreichischen Rechts. Selbst eine treuhänderisch errichtete Privatstiftung bietet künftig keinen Schutz mehr vor dem deutschen Fiskus.

Das Revisionsprotokoll fasst die Regelungen des DBA Österreich zum zwischenstaatlichen steuerlichen Informationsaustausch vollständig neu. Die Revision ist im Zusammenhang mit den OECD-Listen über Steueroasen zu sehen. Der neue Informationsaustausch ist Teil der Bemühungen Österreichs, die dazu führten, dass Österreich von der „grauen“ Liste gestrichen und auf die „weiße“ Liste derjenigen Länder gesetzt wurde, die sich internationalen Steuerstandards verpflichten.

Insbesondere der neu eingefügte Art. 26 Abs. 5 DBA Österreich läutet das Ende der österreichischen Privatstiftung zumindest für – oftmals steuerunehrliche – Stifter ein, die bisher ihr Vermögen in einer österreichischen Stiftung abgeschirmt von den deutschen Behörden wählten – insbesondere dann, wenn sie für die Errichtung ihrer Stiftung auf einen Treuhänder zurückgriffen und so zu keinem Zeitpunkt als Stifter öffentlich in Erscheinung traten (vgl. zuletzt den pressewirksamen Fall eines Ex-Vorstandes der BayernLB). Der neue Art. 26 Abs. 5 DBA Österreich stellt nun ausdrücklich fest, dass Informationsgesuche deutscher Finanzbehörden auch Informationen bei Banken, sonstigen Finanzinstituten, Vertretern und Treuhändern umfassen und sich gerade auch auf Eigentumsanteile u.a. an einer Privatstiftung beziehen können.

HINWEIS: Das Revisionsprotokoll bedarf zwar noch der parlamentarischen Zustimmung in beiden Ländern. Danach treten die neuen Informationsmöglichkeiten erst drei Monate nach Austausch der entsprechenden Ratifikationsurkunden in Kraft. Das Protokoll sieht jedoch den rückwirkenden Informationsaustausch für Veranlagungszeiträume ab dem 01.01.2011 vor. Betroffene Steuersünder sollten daher umgehend mit ihrem steuerlichen Berater die Möglichkeiten einer strafbefreienden Selbstanzeige erörtern. Angesichts der geplanten gesetzlichen Verschärfung sowie der neuen Rechtsprechung des BGH (Beschluss v. 20.05.2010, Az. 1 StR 577/09) ist das zeitliche Fenster hierfür extrem eng. Es spricht manches dafür, dass eine bisher nicht angegebene österreichische Privatstiftung eine verschleierte Steuerquelle im Sinne dieser Rechtsprechung darstellt. In solch einem Fall wird eine Tatentdeckung durch die Behörden bereits ab Kenntnis von der Existenz der Stiftung angenommen. Erfahren die Behörden im Rahmen des neuen Informationsaustausches also nachträglich von der Existenz der Privatstiftung, kann es für eine Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung bereits zu spät sein. Ab einem Steuerschaden in Höhe von 100.000 EUR droht dann in der Regel eine Freiheitsstrafe!



Protokoll zwischen der BRD und der Republik Österreich zur Abänderung des DBA v. 29.12.2010.

## Neues Stiftungsgesetz in Sachsen-Anhalt

Seit dem 01.02.2011 gilt in Sachsen-Anhalt ein neues Stiftungsgesetz. Mit der vollständigen Überarbeitung des Landesgesetzes ist die mit Wirkung zum 01.09.2002 durch die große Stiftungs-Novelle geschaffene bundesrechtliche Gesetzeslage nun auch in Sachsen-Anhalt nachvollzogen.

Neuerungen ergeben sich zunächst hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen, welche 2002 bundeseinheitlich und abschließend in den §§ 80, 81 BGB geregelt wurden. In diesem Zusammenhang erklärt nun auch das Stiftungsgesetz in Sachsen-Anhalt den ursprünglichen Stifterwillen zur obersten Maxime. Daneben existiert nun ein allgemein zugängliches und elektronisch abrufbares Stiftungsverzeichnis. Das Landesstiftungsrecht in Sachsen-Anhalt verzichtet weiterhin auf präventive Anzeige- und Genehmigungspflichten hinsichtlich einzelner Rechtsgeschäfte der Stiftung und reduziert die staatliche Überwachung auf den von der Aufsichtsbehörde erforderlich erachteten Umfang. Dieser kann weiter zurückgefahren werden, wenn auf die neu geschaffene Möglichkeit der Prüfung und Rechnungslegung durch externe Wirtschaftsprüfer zurückgegriffen wird.

HINWEIS: Das neue Stiftungsrecht findet auch auf die Rechtsverhältnisse bereits bestehender Stiftungen Anwendung. Daneben wird die Stiftungsbehörde in Sachsen-Anhalt ausdrücklich ermächtigt, nach inaktiven Altstiftungen zu forschen und diese gegebenenfalls durch die Bestellung neuer Vorstände oder eine Zusammenlegung mit anderen Stiftungen zu reaktivieren – eine Bestimmung, die vor historischem Hintergrund zu sehen ist, da private Stiftungen nach Gründung der DDR aufgelöst worden waren oder ihre Förderfähigkeit zumindest praktisch unmöglich gemacht wurde.



Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt v. 20.01.2011.

## VEREINS- & VERBANDSRECHT

### *Schutz der Geschäftsbezeichnung von Bundesverbänden*

Äußert sich ein bekannter Bundesverband zu einem Thema in der Öffentlichkeit, zeigt dies Wirkung. Die Meinung wird wahr- und ernst genommen. Eine etablierte Verbandsbezeichnung, welche Vorstellungen und Vertrauen hinsichtlich vertretener Inhalte und Werte weckt, ist daher oft mit das wichtigste Kapital eines Verbandes. Es verwundert daher nicht, dass sich viele Prozesse von Verbänden um den markenrechtlichen Schutz ihrer Bezeichnung drehen. Zwei Urteile geben in diesem Zusammenhang Hinweise zum Verhältnis des Bezeichnungsschutzes zwischen einem Bundesverband und den angeschlossenen Landesverbänden.

Dass dieses Verhältnis nicht immer ohne Spannungen ist, zeigt der Fall des KG Berlin. Ein Landesverband war aus dem Bundesverband ausgetreten, nachdem der Bundesverband mit einem anderen Dachverband fusioniert hatte. In der Folge wollte der Landesverband dem Bundesverband die Nutzung der bisher gemeinsam geteilten Bezeichnung untersagen.

Ein Kennzeichenrecht entsteht durch bloße Nutzung und das Auftreten unter einer Bezeichnung über einen längeren Zeitraum, so dass der Rechtsverkehr unter der Bezeichnung eine bestimmte Person erwartet. Der Schutz erlischt nicht dadurch, dass ein Bundesverband – beispielsweise aufgrund einer Fusion – zwischenzeitlich handelsrechtlich unter anderem Namen firmiert. Solange er die geschäftliche Bezeichnung tatsächlich weiterhin nach außen hin nutzt, bleibt sie auch geschützt. Da der Kennzeichenschutz alleine an das tatsächliche Auftreten knüpft, kommt er auch einem Landesverband zu, dem die Nutzung zunächst nur vertraglich eingeräumt wurde. Selbst nach Beendigung der vertraglichen Überlassung genießt die weitere Nutzung Kennzeichenschutz. Der ursprünglich überlassende Bundesverband muss dann wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr hiergegen vorgehen. Duldet er hingegen die Weiterbenutzung, begründet dies die Gleichrangigkeit der Rechte und die Gerichte wägen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit ab. Da im entschiedenen Fall der Bundesverband durch die Fusion einen anderen Namen annahm, erachtete das Gericht dessen Kennzeichnungsinteresse als weniger schutzwürdig und gab ihm für die Zukunft auf, zur Unterscheidung den Zusatz „Bundesverband“ zu führen (zur handelsrechtlichen Zulässigkeit dieser Bezeichnung vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2008).

Einen umgekehrten Fall betraf eine Entscheidung des BGH. Wie meist im Markenrecht, galt auch hier der Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“: Treffen verwechselbare Geschäftsbezeichnungen zusammen, kommt demjenigen Träger der Vorrang zu, der sich auf eine längere Nutzung berufen kann. Eine solche Priorität kann ein Bundesverband auch aus der vorherigen Nutzung der Bezeichnung durch einen seiner Mitgliedsverbände ableiten, solange sich der Verkehr unter der Bezeichnung die ganze Organisation samt Dachverband vorstellt.

**HINWEIS:** Die Strukturierung von Berufsverbänden durch Bundes- und Landesverbände ist in rechtlicher Hinsicht ein überaus komplexes Thema, was nicht selten übersehen wird (zu einem Anspruch auf Aufnahme in einen Bundesverband, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 9/2009). Neben den vereins- und gesellschaftsrechtlichen Aspekten müssen auch die steuer- und markenrechtlichen Konsequenzen im Auge behalten werden, um weder den steuerbegünstigten Status, noch die überaus bedeutende Außenwirkung zu

gefährden. Aufnahmen, Ausgliederungen und Fusionen sollten daher nicht ohne eingehende rechtliche Planung vorgenommen werden.



KG Berlin, Urteil v. 20.08.2010, Az. 5 U 90/09.



BGH, Urteil v. 10.06.2009, Az. I ZR 34/07.

### *Umsatzsteuerfreiheit für Vereins-/Verbandsvorstände*

**§ 4 Nr. 26 b UStG befreit Zahlungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer, wenn mit ihnen nur entstandene Auslagen und der Zeitaufwand entschädigt werden. Eine aktuelle Entscheidung des BFH gibt nun Hinweise zum Anwendungsbereich dieser Befreiungsvorschrift.**

Damit die Frage der Umsatzbesteuerung überhaupt relevant wird, bedarf es zunächst einer selbständigen Tätigkeit. Eine solche setzt voraus, dass die betreffende Person keinen Weisungen unterliegt, sondern über das Wann, Wo und Wie der Erfüllung ihrer Pflichten selbst entscheidet. Bei Verbands- und Vereinsvorständen wird dies meist der Fall sein (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2008).

Das Merkmal der „Ehrenamtlichkeit“ setzt nach Ansicht des BFH (1.) das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, (2.) eine fehlende Hauptberuflichkeit sowie (3.) den Einsatz für eine fremdnützige Einrichtung voraus. Die genannten Voraussetzungen sind nicht immer ohne weiteres erfüllt. So scheiterte beispielsweise die Umsatzsteuerfreiheit für den Aufsichtsrat einer Genossenschaftsbank an dessen Erwerbsstreben (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2009).

Speziell zur dritten Voraussetzung gibt der BFH jedoch in seinem aktuellen Beschluss einen wichtigen Fingerzeig: Er weist darauf hin, dass ein Einsatz für eine fremdnützige Einrichtung meist im genossenschaftlichen und auch im Verbandsbereich gegeben sei. Insbesondere sei nicht erforderlich, dass die Einrichtung gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO verfolge.

**HINWEIS:** Nach der Entscheidung des BFH können Verbands-/Vereinsvorstände mit einer Entschädigung von z.B. 500 Euro pro Jahr hierfür in aller Regel die Umsatzsteuerfreiheit beanspruchen. Gemeinsam mit der Befreiung nach

§ 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) führt dies zur vollständigen Steuerfreiheit der entsprechenden Vergütung. Doch auch bei höheren Zahlungen lohnt sich in jedem Fall eine eingehende Prüfung der steuerrechtlichen Behandlung. Spätere Umsatzsteuernachforderungen können sich ansonsten schnell zu hohen Beträgen aufsummieren.



BFH, Beschluss v. 25.01.2011, Az. V B 144/09.